

Antrag

der Abgeordneten Kirsten Lühmann, Sören Bartol, Uwe Beckmeyer, Martin Burkert, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Ulrike Gottschalck, Michael Groß, Hans-Joachim Hacker, Gustav Herzog, Ute Kumpf, Thomas Oppermann, Florian Pronold, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Fahrerlaubnis für Trikes – Gestaltungsspielraum der EU-Richtlinie nutzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Inkrafttreten der 3. EU-Führerscheinrichtlinie am 1. Januar 2013 steht unmittelbar bevor. Ab Januar 2013 werden die Führerscheinklassen gemäß EU-Vorgaben neu kategorisiert.

Laut Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe ii der EU-Richtlinie über den Führerschein (2006/126/EG) fallen dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 Kilowatt (kW) in die Klasse A.

Das bedeutet, dass in Deutschland für das Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen, auch Trikes genannt, eine praktische Prüfung auf dem Zweirad, also einem einspurigen Fahrzeug, abgelegt werden muss, obwohl die physischen Eigenschaften eines dreirädrigen Kraftfahrzeugs eher zweispurigen Fahrzeugen gleichen. Ein Großteil der Dreiradfahrenden ist aber gerade deshalb an dem Fahren von dreirädrigen Kraftfahrzeugen interessiert, da sie keine Zweiräder führen wollen. Sie werden aber in Deutschland zu einer praktischen Prüfung auf dem Zweirad gezwungen.

Die europäische Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu einer Ausnahmeregelung ein, die für das Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen mit einer Leistung von mehr als 15 kW ab dem 21. Lebensjahr die Fahrerlaubnisklasse B vorsieht.

Sachlich liegen keine Einwände vor, die dagegen sprechen, die Möglichkeit der Ausnahme der Richtlinie zu nutzen. Auch stellt die Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Deutschland keinen triftigen Hinderungsgrund dar. Aus Sicht der Trikefahrenden wiegen die Vorteile der Ausnahme die Einschränkung mehr als auf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
in Deutschland die Ausnahme einzuführen, die Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe a
der Richtlinie 2006/126/EG den Mitgliedstaaten einräumt und für das Führen
von dreirädrigen Kraftfahrzeugen mit einer Leistung von mehr als 15 kW ab
dem 21. Lebensjahr die Fahrerlaubnisklasse B vorzusehen.

Berlin, den 11. Dezember 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion